

ENTWURF (12.01.2021)

REGLEMENT

**über den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
(Submissionsreglement)**

(vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 63 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und den Beschluss des Landrats vom 15. Juni 2022,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Paritätische Kommission**

Artikel 1 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die paritätische Kommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium, fünf Mitgliedern und einem oder mehreren Ersatzmitgliedern. Das Gemeinwesen ist mit zwei Personen vertreten.

² Der Regierungsrat wählt die paritätische Kommission.

³ Die paritätische Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt insbesondere die Stellvertretung.

Artikel 2 Sekretariat

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das Sekretariat der paritätischen Kommission und regelt dessen Entschädigung.

² Er kann die Sekretariatsarbeit gegen Entschädigung dem Präsidium übertragen.

2. Abschnitt: **Aufgaben**

Artikel 3 Kontrolle

¹ Die paritätische Kommission überwacht die Einhaltung der IVöB. Sie kann beim Interkantonalen Organ über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) Anzeige bezüglich der Einhaltung der IVöB durch andere Kantone einreichen.

² Die paritätische Kommission wacht darüber, dass die Vergabestellen und die Anbietenden die Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag einhalten. Zu diesem Zweck kann sie von diesen entsprechende Nachweise verlangen.

³ Die Kontrolle durch spezialgesetzliche Kontrollorgane bleibt vorbehalten.

⁴ Die paritätische Kommission kann bei Vergabestellen und Subventionsbehörden oder deren Aufsichtsbehörden Anzeige erstatten, wenn sie vermutete Verletzungen von Vergabebestimmungen feststellt.

Artikel 4 Vollzug

Die paritätische Kommission ist für den einheitlichen Vollzug, die Aus- und Weiterbildung und für die Auskunftserteilung im öffentlichen Beschaffungswesen verantwortlich.

Artikel 5 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzpersonen der paritätischen Kommission richtet sich nach der Nebenamtsverordnung.

² Für das Präsidium kann der Regierungsrat eine besondere Entschädigung festlegen.

3. Abschnitt: **Vollzug**

Artikel 6 Statistik

Gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 IVöB betraut der Regierungsrat die Baudirektion mit der Verfassung der Statistik im Staatsvertragsbereich.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 27. August 1997 über die paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen wird aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli